

# Bundesblatt

78. Jahrgang.

Bern, den 3. November 1926.

Band II.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.  
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 25. Juni 1926, ergänzt durch  
den Bundesratsbeschluss vom 13. August 1926.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 51 des Bundesgesetzes betreffend die Verwendung der Kauttionen deutscher Lebensversicherungsgesellschaften und eine den schweizerischen Versicherten zu gewährende Bundeshilfe vom 8. April 1924,

beschliesst:

Die Abfindungsleistungen der notleidenden deutschen Lebensversicherungsgesellschaften, die diese gemäss den nach Art. 51, Abs. 1, VHG vom Bundesrat mit ihnen abgeschlossenen Vereinbarungen an den Bund zu entrichten haben, werden folgendermassen verwendet:

### I.

1. Gestützt auf Art. 51, Abs. 2, VHG erhalten die durch die Art. 38 und 39 des Gesetzes von der Hilfeleistung des Bundes ausgeschlossenen *Ausländer* und *Hochversicherten*, die innerhalb der im Hilfsgesetz vorgesehenen Jahresfrist entweder den Kautionsanteil bezogen oder eine neue Versicherung abgeschlossen haben, — unter Ausschluss der nicht angemeldeten Versicherten — ihren vollen Anteil.

2. Als voller Anteil eines einzelnen Versicherten gilt der auf den Fehlbetrag seiner Versicherung entfallende Teil des mit einem Diskont von  $3\frac{1}{2}\%$  auf den 31. Dezember 1924 berechneten Barwertes der Abfindungsleistungen.

Der durch die so berechneten Abfindungsleistungen gedeckte Fehlbetrag im Deckungskapital beträgt bei der

Gothaer	4,3 %	Concordia	6,0 %
Leipziger	4,3 %	Stuttgarter	4,3 %
Karlsruher	5,0 %	Germania	7,6 %
Teutonia	11,4 %	Atlas	11,7 %

3. Das Versicherungsamt wird ermächtigt, sich mit dem Deutschen Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin ins Einvernehmen zu setzen und ihm Kenntnis zu geben von den Grundsätzen, nach welchen die Verteilung der Abfindungen an die Ausländer und Hochversicherten erfolgt.

## II.

Es werden folgende *freiwillige Zuwendungen* gemacht:

1. Die nach Tarif IC bei der *Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft a. G.* Versicherten, deren Versicherung zum Schweizerbestand gehört, erhalten eine Barabfindung von 13 % ihres Dividendenguthabens C der „Leipziger“.

2. Die nicht in Frankenversicherungen umgewandelten, zum Schweizerbestand gehörenden Markversicherungen der *Gothaer Lebensversicherungsbank a. G.*, die in der Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. März 1898 abgeschlossen wurden, werden zum Kurse von 1 Mark = 50 Rappen in Frankenversicherungen umgewandelt.

Durch Tod fällig gewordene Versicherungen erhalten die Hälfte der so umgewandelten Summe ausbezahlt; den übrigen Versicherten werden von der „La Suisse“ die nämlichen drei Anträge gestellt, wie den Berechtigten der Hilfsaktion.

3. Den seit dem 1. August 1919 durch Tod oder Ablauf fällig gewordenen und vor dem 1. Januar 1893 bei notleidenden deutschen Lebensversicherungsgesellschaften abgeschlossenen und zum Schweizerbestand gehörenden Markversicherungen wird die von der Gesellschaft bezogene Auszahlung, umgerechnet zum Markkurse am Tage der Auszahlung, auf den Betrag ergänzt, der sich bei Zugrundelegung des Kurses von 1 Mark = 25 Rappen ergibt.

4. Die seit dem 1. Januar 1893 abgeschlossenen und zum Schweizerbestand gehörenden Mark- und Kronenversicherungen bei den notleidenden deutschen Lebensversicherungsgesellschaften, für welche entweder

α. sich die Registerkarte in der Schweiz befindet, oder

β. ausdrücklich ein schweizerischer Erfüllungsort vereinbart wurde, oder

γ. dem Versicherungsamt der Nachweis erbracht wird, dass für sie bei der Schweizerischen Nationalbank eine Kautions bestellt wurde,

werden mit 10 % des Goldmarkanspruches abgefunden.

Das Deckungskapital wird gestützt auf die im Hilfsgesetz festgelegten einheitlichen Rechnungsgrundlagen auf folgende Weise ermittelt:

a. bei Versicherungen mit periodischer Prämienzahlung, die vor dem 1. Januar 1915 abgeschlossen wurden, ist das Deckungskapital für das Ende des ins Jahr 1917 fallenden Versicherungsjahres, umgerechnet zur Parität, massgebend;

- b. bei Versicherungen mit periodischer Prämienzahlung, die nach dem 1. Januar 1915 abgeschlossen wurden, wird das Deckungskapital festgestellt auf das Ende des Jahres, in dem die letzte Prämie bezahlt wurde, höchstens auf das Ende des ins Jahr 1922 fallenden Versicherungsjahres, wobei der Deckungskapitalzuwachs der Markentwertung entsprechend berücksichtigt wird;
- c. bei Versicherungen mit Einmaleinlage wird das Deckungskapital auf das Ende des ins Jahr 1922 fallenden Versicherungsjahres berechnet und nach dem Kurs der Mark am Tage des Abschlusses umgerechnet;
- d. den vor dem Inkrafttreten des VHG fällig gewordenen Markversicherungen wird der Unterschied zwischen dem Kurs der Mark am Auszahlungstag und dem Kurs der Mark von 12,50 vergütet;
- e. für Spezialfälle wird das Versicherungsamt eine im Rahmen vorstehender Normalfälle sich haltende Lösung aufstellen.

Eine Auszahlung findet nur statt, wenn die Abfindung den Minimalbetrag von Fr. 5 erreicht.

Die Markversicherten werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche binnen zwei Monaten aufgefordert.

Das Versicherungsamt wird zur Beiziehung der notwendigen Hilfskräfte und zur Vornahme der erforderlichen Publikationen auf das für die freiwilligen Zuwendungen eröffnete Konto ermächtigt.

5. An den Schweizerischen Zentralverband der bei den deutschen Lebensversicherungsgesellschaften Versicherten wird als Beitrag an seine Kosten eine Pauschalsumme von Fr. 20,000 zugesprochen, über deren Verwendung der Verband selbst verfügen kann.

6. Die unter II, Ziffern 1 bis 3, aufgeführten freiwilligen Zuwendungen werden nur gewährt, sofern der Versicherungsnehmer am 1. Mai 1923 Schweizerbürger war.

7. Die unter I. und II. vorgesehenen Leistungen sind im Laufe des Jahres 1926 auszurichten. Soweit hierfür die bereits der Bundeskasse zugeflossenen und zurückgestellten Abfindungsleistungen der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften nicht hinreichen, erfolgt die Auszahlung vorschussweise aus der Kapitalrechnung.

### III.

Der verbleibende Rest der Abfindungen wird gemäss *Art. 51, Abs. 3*, VHG vom Bunde zur teilweisen Rückdeckung der ihm aus der Hilfsaktion erwachsenen Aufwendungen beansprucht.

(Vom 25. Oktober 1926.)

Dem zum schweizerischen Honorarkonsul in Tampico, Mexiko, ernannten Herrn Johann Friedrich von Mohr, von Süs, ist von der Regierung der mexikanischen Republik das Exequatur erteilt worden.

(Vom 26. Oktober 1926.)

Als Mitglied der Kommission für Fachprüfungen der Ärzte am Prüfungssitz Genf wird gewählt: Herr Dr. Charles Du Bois, Inhaber eines Lehrauftrages an der Hochschule Genf; als Ersatzmann der gleichen Kommission: Herr Dr. Jean Golay, Privatdozent für Hautkrankheiten und Geschlechtskrankheiten an der Hochschule Genf.

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. dem Kanton Bern an die zu Fr. 133,000 veranschlagten Kosten einer Alpweganlage Grubenwald-Hofstätten-Brandweide, in den Gemeinden Zweisimmen und Boltigen, 25 %, im Maximum Fr. 33,250;

2. dem Kanton St. Gallen an die zu Fr. 78,000 veranschlagten Kosten einer Entwässerung im „Sinkenden Graben“ etc. im Saxerriet, Gemeinde Sennwald, 25 %, im Maximum Fr. 19,500.

(Vom 29. Oktober 1926.)

Herr Miguel Abadia Méndez hat dem Bundesrat seine Wahl zum Präsidenten der Republik Columbia angezeigt.

Dem Kanton Genf wird an die zu Fr. 75,000 veranschlagten Kosten der Wiederherstellung des Schlosses von Dardagny ein Bundesbeitrag von 15 %, im Maximum Fr. 11,250, bewilligt.

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

### Kunststipendien.

1. Laut Bundesbeschluss vom 18. Juni 1898 und Art. 48 der zudienenden Verordnung vom 29. September 1924 kann aus dem Kredit für Förderung und Hebung der Kunst in der Schweiz alljährlich eine angemessene Summe für die Ausrichtung von Stipendien an Schweizerkünstler (Maler, Graphiker, Bildhauer und Architekten) verwendet werden.

**Aus den Verhandlungen des Bundesrates. (Vom 25. Juni 1926, ergänzt durch den Bundesratsbeschluss vom 13. August 1926.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1926
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.11.1926
Date	
Data	
Seite	585-588
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 862

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.